

Erklärung
zu den sozialen Rechten von Beschäftigten
auf der MEYER WERFT

– SOZIALCHARTA –

Präambel

Die Werft dokumentiert mit dieser Erklärung die grundlegenden sozialen Rechte und Prinzipien von Beschäftigten. Sie sind Grundlage des Selbstverständnisses der Unternehmenspolitik der Werft. Diese orientieren sich an den einschlägigen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, den einschlägigen nationalen Vorschriften sowie den Unternehmensgrundsätzen der MEYER WERFT.

Die Sicherung der Werft und der mit ihr verbundenen Arbeitsplätze bildet das Fundament unserer Unternehmenskultur. Unsere betriebliche Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Stammebelegschaft wie auch mit allen anderen mit uns zusammenarbeitenden Firmen erfolgt im Geiste der gegenseitigen Wertschätzung, einer kooperativen Konfliktbewältigung und der sozialen Verpflichtung der Werft in unserer Region. Wir haben das Ziel der Sicherstellung einer wirtschaftlichen und technologischen Wettbewerbsfähigkeit. Besonderer Ausdruck der sozialen Verpflichtung ist die Sicherung und Entwicklung der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualifizierung aller bei der Werft beschäftigten Menschen. Die aktuell praktizierte Arbeitsteilung der Werft ist für die internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit für die Zukunftssicherung des Unternehmens und seiner Belegschaft unverzichtbar. Die Werft will die Chancen für den Unternehmens- und Beschäftigungserfolg sowie für die Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam nutzen und mögliche Risiken einschränken.

1. Grundlegende Ziele

Die Werft erkennt folgende Ziele für alle Beschäftigten als richtig an:

a) Vereinigungsrecht

Das Grundrecht aller Arbeitnehmer/-innen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten wird anerkannt und gewährleistet. Die Werft arbeitet mit den Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen offen, konstruktiv und kooperativ zusammen.

b) Keine Diskriminierung

Chancengleichheit und Gleichbehandlung, ungeachtet von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit, sexueller Ausrichtung, sozialer Herkunft oder politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber

GESCHÄFTSLEITUNG

Andersdenkenden beruht, wird gewährleistet und aktiv gefördert. Arbeitnehmer/-innen werden grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Qualifikation und ihrer Fähigkeiten ausgesucht, eingestellt und gefördert.

c) Freie Wahl der Beschäftigung

Die Werft lehnt jegliche wissentliche Nutzung von Zwangs- und Pflichtarbeit einschließlich Schuldknechtschaft oder unfreiwilliger Häftlingsarbeit ab.

d) Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen wird beachtet.

e) Arbeitszeiten

Die Arbeitszeit hat mindestens den nationalen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Dies gilt ausnahmslos für alle auf der Werft arbeitenden Menschen.

f) Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die nationalen Standards für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt werden für alle auf der Werft arbeitenden Menschen eingehalten. In diesem Rahmen werden angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden.

g) Angemessene Unterbringung

Wohnungen oder Unterkünfte für entsandte Beschäftigte der Nachunternehmer müssen einen Mindeststandard erfüllen, der eine angemessene Lebens- und Wohnsituation gewährleistet. Wohnungen und Unterkünfte gelten dann als angemessen, wenn sie den Zertifizierungsrichtlinien der Behörden (z.B. der Stadt Papenburg) entsprechen. Hierüber ist der Werft eine Bescheinigung vorzulegen.

h) Entlohnung

Die Werft setzt sich dafür ein, dass die Tätigkeit der Beschäftigten mit einem angemessenen Lohn zu vergüten ist. Nachunternehmer müssen sich daher verpflichten, die jeweils gültigen gesetzlichen Regeln des deutschen Mindestlohngesetzes einzuhalten und den gesetzlich geschuldeten Mindestlohn zu zahlen. Lohnnachweise, ggfls. auch über im Ausland erbrachte Lohnzahlungen, sind der Werft auf ausdrückliche Anfrage vorzulegen.

2. Umsetzung

Die Werft will die Umsetzung der Ziele wie folgt anstreben:

a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werft wie auch alle auf der Werft arbeitenden Menschen werden über die Sozialcharta und den Verhaltenskodex informiert. Im Rahmen der jeweiligen betrieblichen Gepflogenheiten wird den vorhandenen gewählten Arbeitnehmervvertretungen die Möglichkeit gegeben, die Einhaltung dieser Grundlagen gegenüber der Geschäftsleitung einzufordern.

Geschäftsleitung und Betriebsrat der Werft werden die Einhaltung des Verhaltenskodexes regelmäßig kontrollieren. Bei Bedarf werden angemessene Maßnahmen vereinbart. Als Ansprechpartner für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen sowohl der Betriebsrat der MEYER WERFT wie auch die Personalabteilung zur Verfügung. Vor Arbeitsaufnahme werden alle Mitarbeiter über die jeweiligen konkreten Möglichkeiten zur Information oder Beschwerde informiert.

b) Die Werft unterstützt und ermutigt ausdrücklich ihre Geschäftspartner, diese Erklärung in ihrer jeweils eigenen Unternehmenspolitik zu berücksichtigen.

c) Die MEYER WERFT hat einen Verhaltenskodex erstellt, der Bestandteil der mit den Lieferanten geschlossenen Verträge werden wird. Alle Lieferanten werden zukünftig verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Kodex zu ergreifen und die Sozialstandards einzuhalten.

3. Aus dieser Erklärung können durch Dritte keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

4. Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt nicht rückwirkend.

Papenburg, 17. März 2015



Bernard Meyer



Lambert Kruse



Dr. Jan Meyer